

### Briefkasten

Der Frage muß 10-Pf.-Marke beiliegen. Anonyme Anfragen bleiben unberücksichtigt. Antwort erfolgt ohne Gewähr. Kostenfrei nur, wenn Abdruck ohne Namen gestattet.

#### Bewerbungsbriebe im Geschäft schreiben

13225. *Frage:* Ist der Angestellte berechtigt, täglich eine angemessene Zeit (wie lange?) zwecks schriftlicher Bewerbungen um eine neue Stelle vom Chef zu verlangen, und muß er während dieser Zeit im Geschäft anwesend sein, trotzdem er dort nur gestört wird? Gibt es darüber eine kaufmannsgerichtliche Entscheidung, so bitte ich um Anführung von deren Ort und Zeit.

*Antwort:* Der Angestellte hat in der Geschäftszeit nur geschäftliche Sachen zu erledigen, muß also seine Privatbriefe außerhalb der Geschäftszeit besorgen. Das Gesetz schreibt nur vor, daß dem Angestellten Zeit für das Aufsuchen einer neuen Stellung gewährt werden muß, dies bezieht sich aber auf persönliche Vorstellung und nicht auf schriftliche Bewerbung. Kaufmannsgerichts-Entscheidungen hierüber kennen wir nicht.

#### Knötchen im Zellstoffpapier

13226. *Frage:* Worauf sind die in dem beiliegend bemusterten Zellstoffpapier vorhandenen kleinen Knoten zurückzuführen? Die Knoten scheinen Gips oder Sand zu enthalten. Das Papier war für Druckzwecke bestimmt, konnte aber nicht weiter verarbeitet werden, weil durch die vorkommenden Knoten schon in einem halben Tage die aus Galvanos bestehende Druckform vollständig verdorben war, das heißt zahlreiche Löcher aufwies, wo die Farbe nicht mehr deckte.

*Antwort:* Das feste, harte und rauhe, lediglich aus Sulfitstoff bestehende Papier enthält auf der Oberfläche Knötchen sandigen Inhaltes. Diese Verunreinigung rührt offenbar daher, daß der Sulfitstoff sogenannten Gips enthielt, d. h. Ablagerungen auf dem Stoff, die vom Kochen herrühren und teils aus Gips, teils aus schwefligsaurem Kalk bestehen. Derartige Zellstoff-Packpapiere enthalten stets etwas von diesen Unreinheiten, bei ihrer Verarbeitung zu Druckzwecken muß man deshalb immer mit größerem Verschleiß der Druckformen rechnen. Das Papier ist eben kein Druckpapier sondern Packpapier.

#### Papier der Postscheck-Zahlkarten

13227. *Frage:* Nach Bekanntmachung in Ihrer Nr. 27 ist die Herstellung der Zahlkarten fernerhin auch der Privat-Industrie gestattet. Unsere Buchdrucker-Kundschaft wünscht das Papier dafür von uns zu beziehen. Sind für die Papierqualität und den Vordruck bestimmte Vorschriften erlassen?

*Antwort:* Diese Frage ist in dem Aufsatz: „Normalpapier“ in unserer Nr. 35 ausführlich behandelt.

#### Uebergewichtige Beutel

13228. *Frage:* Ich bestellte bei einer Papierwarenfabrik etwa 500 kg gefütterte × Beutel nach erhaltenen einzelnen Größen- und Stärkemustern. An der Lieferung zeigten einzelne Größen einen Gewichtsunterschied von 8—10 g aufs Stück = 8—10 kg auf 1000 Stück. Mein Abnehmer verlangt für das Uebergewicht Vergütung, sonst verweigert er die Annahme. Der Lieferant behauptet, solche Differenz lasse sich nicht vermeiden. Ich dagegen habe in 18 jähriger Tätigkeit festgestellt, daß z. B. bei einem 10-Pfund-Beutel in 100 000-Anfertigung nie eine Gewichts-differenz von 1 kg aufs Tausend festzustellen war, wenn derselbe Stoff verwendet wurde. Der Lieferant hat hier bei einzelnen Größen schwereres Papier verwandt, als er bemusterte. Der Beutel wurde nach Gewicht gehandelt und in mustergültiger Ware bestellt. Ich füge Bestellmuster I und Ausfallmuster II einer Größe bei und bitte um Ihre Ansicht. Der Gewichtsunterschied beträgt über 70 kg.

*Antwort:* Das uns gesandte braune Liefermuster ist um 40 v. H. schwerer als das braune Kaufmuster, und das blaue Liefermuster ist um 15 v. H. leichter als das blaue Kaufmuster. Es erscheint fraglich, ob diese kleinen Muster für den Ausfall der ganzen Sendung maßgebend sein können. Nach den Geschäftsbedingungen für den Handel mit Papier, welche die Berliner Handelskammer in Uebereinstimmung mit dem Fachausschuß für Papier probeweise aufgestellt hat, muß bei Packpapier 4 v. H. des gelieferten Uebergewichts bezahlt werden, und wenn das Uebergewicht mehr als 6 v. H. beträgt, so darf der Kunde die Ware zurückweisen. Bei jedoch ein etwas schwererer Beutel auch fester ist, so erleidet der Abnehmer keinen Schaden, wenn er die Ware übernimmt und das übermäßig zuviel gelieferte nicht bezahlt. Das zu bezahlende Uebergewicht sollte bei Beuteln etwas höher sein als bei Packpapieren, weil hier auch die oft unvermeidlichen Schwankungen im Klebstoffauftrag, in der Beutelgröße in der Breite des Falzes usw. dazukommen. Deshalb erscheint es billig, daß der Kunde die Ware übernimmt, aber vom Uebergewicht, soweit es sich genau feststellen läßt, nur etwa 5 v. H. bezahlt.

### Pergamentpapier

13229. *Frage:* Im Februar bezog ich von einer Pergamentpapier-Fabrik echt Pergament wie inliegendes Muster. Es wurde mir geliefert, und ich lieferte es meinem Kunden ab zum Weiterverkauf. Dieser hatte aber noch genügend von seinem alten Vorrat, so daß er die Kisten erst jetzt öffnete. Er rügt heute, daß das Papier gar nicht zu verwerten sei, da Butter und Fett sofort durch das Papier gehen. Ich teilte dies meiner Fabrik mit, aber sie will nicht recht auf die Rüge eingehen, weil schon  $\frac{1}{4}$  Jahr verflossen ist. Sie scheint aber einzusehen, daß das Papier nicht gut geliefert worden ist, denn sie will 10 v. H. nachlassen. Mein Kunde jedoch will das Papier selbst für die Hälfte des Preises nicht übernehmen, da es für seinen Zweck, Meierei-Butter hineinzupacken, nicht verwendbar sei. Kann ich meiner Fabrik das Papier weiter zur Verfügung halten, oder bin ich oder mein Kunde verpflichtet, das Papier abzunehmen?

*Antwort:* Das Pergamentpapier hat kleine kreisförmige dünne Stellen und ist an diesen sowie auch sonst so wenig fett-dicht, daß Terpentinöl an den Falzstellen leicht nach der anderen Seite hinübertritt. Ob das Papier deshalb auch zur Verpackung von Butter ungeeignet ist, müßte erst ein Versuch ergeben. Fragesteller darf nicht fordern, daß die Fabrik das Papier, auch wenn es sich als ungenügend erweist, zurücknimmt, weil Fragesteller als Kaufmann nach dem Handelsgesetz die Ware hätte unmittelbar nach Empfang, soweit es der Geschäftsgang zuläßt, prüfen und rügen müssen, die erst  $\frac{1}{4}$  Jahr später erfolgte Rüge also verspätet erscheint. Ob der Kunde des Fragestellers gleichfalls aus diesem Grunde mit der Rüge verspätet ist, hängt davon ab, ob er Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes ist oder nicht. Nichtkaufleute dürfen nämlich nach dem BGB auch später rügen.

### Schwedisch- oder Splitterseiden

13230. *Frage:* Ich übersende Ihnen einen Bogen Seidenpapier. Ist das Papier Schwedischseiden oder Splitterseiden, und wie hoch wäre der ungefähre Preis für einen Ballen? Ich habe das Papier als Schwedischseiden gekauft, es wird mir aber von anderer Seite mitgeteilt, daß es nur Splitterseiden, nicht ganz säurefrei und daher minderwertig wäre.

*Antwort:* Wenn unter Schwedisch-Seiden dünnes Papier verstanden wird, welches lediglich aus ungefärbtem Natronzellstoff besteht, so kann das bemusterte Papier nicht so bezeichnet werden, denn die gelbliche Tönung ist ihm durch Färbung mit Metanilgelb erteilt, was man bemerkt, wenn man es mit Säure betupft, worauf die gelbliche Farbe in violett übergeht. Anscheinend besteht das bemusterte Papier aus Sulfitzellstoff, und solcher ist nicht in dem Grade „rostfrei“ wie auf alkalischem Wege hergestelltes Natronzellstoffpapier. Ueber den Preis dieser Papiere sind wir nicht unterrichtet.

### Schrenzpapier

13231. *Frage:* Ich behändige Ihnen zwei Schrenzpapiersorten I und II. Mit I habe ich in der Fabrikation von Wellpappe Schwierigkeiten, indem der Bezug mit diesem Papier bei den Faltschaeteln beim Biegen meistens bricht, was bei der Sorte II nicht der Fall ist, obgleich beide Sorten auf gleiche Weise verarbeitet werden. Ich neige zur Ansicht, daß die Qualität von I hinter der von II steht. Ist meine Annahme richtig?

*Antwort:* Muster I ist gleichmäßig gearbeitet, knotenfrei, enthält keine Stücke von ungemahlenem Altpapier und hält gegen 30 Knitterungen von Hand aus. Schrenzpapier II dagegen ist lappig im Griff, enthält viele Stücke von ungemahlenem weißem Papier, ist auf der Rückseite voll grober Unreinheiten und hält nur 2 bis 3 Knitterungen aus. Papier I ist also viel geringwertiger als Papier II.

### Mangelhafter Druck

13232. *Frage:* Der Druck beifolgenden Formulars zeigt viel zu starke Schattierung, und der Kunde beanstandet die Formulare. Mein Maschinenmeister behauptet, daß sich von Platten kein besserer Druck erzielen ließe. Ich bin jedoch der Meinung, daß sich auch von Platten einwandfreier Druck erzielen läßt, und der schlechte Druck nur auf unsachgemäße Ausführung seitens des Maschinenmeisters zurückzuführen ist. Außerdem ist der Druck verschmiert und abgesetzt, was ebenfalls bei sorgfältiger Behandlung nicht vorkommen dürfte. Wie denken Sie darüber?

*Antwort:* Der Druck des Formulars ist u. E. nicht schlechter als solche Arbeiten durchschnittlich sind. Die Schattierung läßt sich beim Druck von Platten kaum vermeiden, wenn diese nicht ganz neu und unbenutzt sind. Im Bedarfsfalle kann man die Schattierung durch späteres Glätten beseitigen, was sich aber im vorliegenden Falle kaum lohnen würde. Die Verschmierung des Druckes beruht auf reichlichem Farbeauftrag und auf zu starker Pressung des frischen Druckes, wahrscheinlich beim Schneiden.